

Säuglingsanfangs- und Folgenahrung auf Milchbasis

Endbericht der Schwerpunktaktion A-011-17

Juli 2017

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Säuglingsanfangs- und Folgenahrung auf Milchbasis“ war eine Überprüfung dieser Produktgruppe. Da Kleinkinder besonders schutzwürdig sind, werden jedes Jahr Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt.

Es wurden 73 Proben aus ganz Österreich untersucht. 44 Proben wurden beanstandet (zum Teil wegen mehrerer Beanstandungsgründe):

- bei 39 Proben wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt
- 29 Proben wiesen zudem unzulässige Angaben über das Nichtvorhandensein von Gluten auf
- vier Proben wiesen unzulässige nährwertbezogene Angaben auf
- bei zwei Proben wurden Hygienemängel festgestellt (*Bacillus cereus*)
- vier Proben waren für den menschlichen Verzehr ungeeignet (3-MCPD und Glycidylester)
- zwei Proben waren gesundheitsschädlich (hoher Gehalt an 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) inkl. Ester)

Der Großteil der Beanstandungen betraf Kennzeichnungsmängel bzw. den Hinweis auf die Glutenfreiheit der Produkte, der seit dem 20. Juli 2016 nicht mehr zulässig ist.

[3-Monochlorpropandiol \(3-MCPD\) inkl. Ester](#) entstehen vor allem bei der Herstellung von pflanzlichen Fetten und Ölen. 3-MCPD gilt als möglicherweise krebserregend für den Menschen.

Bacillus cereus ist ein besonders widerstandsfähiges Bakterium.

Hintergrundinformation

Die Schwerpunktaktion sollte einen Überblick bezüglich der Belastung mit quartären Ammoniumverbindungen (Ende 2015 wurde der Grenzwert gesenkt), den Elementen Nickel und Arsen, sowie der mikrobiologischen Situation von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung auf Milchbasis zu liefern.

Bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung war lange Zeit ein Hinweis auf die Glutenfreiheit der Produkte üblich. Dieser Hinweis ist aber seit dem 20. Juli 2016 gemäß Verordnung (EU) Nr. 828/2014 nicht mehr zulässig.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 73

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (EG-Basisverordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 127/2016 (EU-Säuglingsverordnung)
- Verordnung über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, BGBl. II Nr. 68/2008
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 über die Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (EG-Claimsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (EU-Lebensmittelinformationsverordnung)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 60,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	29	39,7	(29 %; 51 %)
beanstandet	44	60,3	(49 %; 71 %)
gesamt	73	100,0	---

Zwei Proben wurden auf Grund eines hohen Gehaltes an 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) inkl. Ester als gesundheitsschädlich beurteilt. Beide Proben wurden auch aufgrund eines überhöhten Gehalts an Glycidylester als nicht sicher, für den menschlichen Verzehr ungeeignet, beurteilt. Zusätzlich wurden bei beiden Proben auch noch mehrere Kennzeichnungsmängel beanstandet.

Zwei Proben wurden als nicht sicher, für den menschlichen Verzehr ungeeignet, beurteilt. Eine Probe auf Grund hoher Werte an 3-MCPD und Glycidylester und eine Probe wegen eines hohen Wertes an 3-MCPD. Bei beiden Proben wurden auch zusätzlich Kennzeichnungsmängel beanstandet.

Bei zwei Proben wurde auf Grund des Nachweises von *Bacillus cereus* über das Maß hinaus, das bei Einhaltung einer guten Hygienepraxis akzeptabel ist und auf eine hygienisch nachteilige Beeinflussung der Ware hindeutet, der Verdacht des Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (EG-Lebensmittelhygieneverordnung) ausgesprochen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sind die hygienischen Bedingungen der Herstellungsprozesse als unbefriedigend zu beurteilen. Zusätzlich wurden bei beiden Proben auch noch mehrere Kennzeichnungsmängel beanstandet.

Bei vier Proben wurde eine Beanstandung wegen einer nicht zulässigen nährwertbezogenen Angabe ausgesprochen.

Es wurden bei insgesamt 39 Proben Beanstandungen auf Grund von Kennzeichnungsmängeln ausgesprochen, wobei bei einigen Proben mehrere Beanstandungen (sowohl eine oder mehrere Kennzeichnungsmängel als auch andere Mängel) vorlagen. 29 Proben davon wurden wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 828/2014 beanstandet. Bei diesen Proben war ein – lange Zeit bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung üblicher - Hinweis auf die Glutenfreiheit der Produkte vorhanden, der aber durch die oa. Verordnung seit dem 20. Juli 2016 nicht mehr zulässig ist. Ebenfalls häufiger Beanstandungsgrund war die unzulässige Vermischung von Kennzeichnungsbestimmungen verschiedener Verordnungen: Es dürfen zwar die Bestimmungen der unterschiedlichen Verordnungen nebeneinander vorkommen, jedoch darf eine Packung nur jeweils nach den Bestimmungen einer Verordnung gekennzeichnet werden.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.bmgf.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.